

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Dienstgeberabgabengesetz geändert werden (2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 – 2. SRÄG 2009)

GZ: 96100/0005-I/B/9/2009

Diese Stellungnahme zum o.a. Begutachtungsentwurf bezieht sich auf jene Bereiche, in denen die Caritas in Österreich auf konkrete praktische Erfahrungen zurückgreifen kann, wie beispielsweise die mobile, teilstationäre und stationäre Betreuung von älteren Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf sowie die Unterstützung und Begleitung von pflegenden Angehörigen.

Absicherung von pflegenden Angehörigen in der Krankenversicherung durch eine beitragsfreie Mitversicherung ab Pflegegeldstufe 3 des zu pflegenden Angehörigen

(Art. 1 Z 7-8, 13-17, Art. 2 Z 1,2,9-12, Art. 3 Z 1,3, 9-12, Art. 4 Z 3-4, 8-9)

Der Text des Begutachtungsentwurfes sieht vor, dass der Zugang von nicht in der Krankenversicherung versicherten pflegenden Angehörigen zur beitragsfreien Mitversicherung erleichtert werden soll.

Der verbesserte Zugang wird (1) durch die Anspruchsvoraussetzung der erheblichen Beanspruchung der Arbeitskraft des pflegenden Angehörigen im Ausmaß von zumindest der Hälfte der Vollarbeitszeit und (2) durch die Voraussetzung, dass die pflegebedürftige Person Anspruch zumindest auf Pflegegeld der Stufe 3 haben muss, ermöglicht.

Bisher sind die gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft und ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 4 gefordert.

Mit der geplanten einheitlichen Zugangsbedingung von Pflegegeldstufe 3 der pflegebedürftigen Person für die soziale Absicherung pflegender Angehöriger durch freiwillige Selbst- bzw. Weiterversicherung in der Pensionsversicherung (SRÄG 2009) und die beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung (2. SRÄG 2009) wird das System einheitlicher, transparenter und damit für die Betroffenen nachvollziehbarer.

Die beitragsfreie Mitversicherung soll mit der geplanten Novelle auch pflegenden Angehörigen von Menschen zustehen, die in der Krankenversicherung selbstversichert sind. Das bedeutet im Falle der innerfamiliären Pflege eine Ausweitung des Personenkreises über EhepartnerInnen und Kinder hinaus auf Verwandte in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt bzw. verschwägert sind, Wahl-, Stief- und Pflegekinder bzw. -eltern und nicht verwandte Personen, die seit mindesten 10 Monaten im gleichen Haushalt leben und unentgeltlich den Haushalt führen, sofern kein arbeitsfähiger Ehepartner vorhanden ist.

Die Caritas begrüßt diese Regelungen daher vollinhaltlich.